



GEMEINDE SWISTTAL

DIE BÜRGERMEISTERIN



An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 30. Sitzung des Rates am

**19.03.2024 um 17:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**

lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffentlicher Teil		
	1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
	2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds	V/2020/0770
	3. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Rates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-	V/2020/0769
	4. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Rates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-	M/2020/0823
	5. Mitteilungen der Bürgermeisterin	
	6. Durchführung der Einwohnerfragestunde	
	7. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates	V/2020/0764
	8. Zukunft der ehrenamtlichen Seniorenberatung in der Gemeinde Swisttal	V/2020/0765
	9. Baumaßnahme Hochwasserschutz Bächelchen	M/2020/0829
	10. Nachmeldung zum Wiederaufbauplan der Gemeinde Swisttal	M/2020/0828
	11. Antrag gem. § 1 GeschO bezüglich Teilnahme am "Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen"	V/2020/0755
	12. Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Heimerzheim im Bereich zwischen der Euskirchener Straße und Mirgelweg - Vorberatung	V/2020/0747



- | | |
|---|-------------|
| 13. Antrag zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit | V/2020/0771 |
| 14. Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung bezüglich Tempo 30 auf der "Kölner Straße" (L 163) | M/2020/0825 |
| 15. Sachstand zur Umsetzung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Anfrage gem. § 17 Geschäftsordnung | M/2020/0826 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------|
| 1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil- | |
| 2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Rates vom 30.01.2024 -nichtöffentlicher Teil- | |
| 3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Rates vom 30.01.2024 -nichtöffentlicher Teil- | M/2020/0824 |
| 4. Grundstück für Kiga Burgwichtel im Plangebiet Hz 39 "Am Burggraben" | V/2020/0744 |
| 5. Unterbringung geflüchteter Personen - Vertragssituation | M/2020/0827 |

Swisttal, den 11.03.2024

Mit freundlichen Grüßen

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0770

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin führt das Ratsmitglied Jutta Brune in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Manfred Lütz (CDU) hat mit Wirkung zum 31.01.2024 sein Ratsmandat niedergelegt. Die Ersatzbestimmung ist durchgeführt. Das über die Reserveliste der CDU als Ersatzbewerber nachrückende Ratsmitglied Jutta Brune ist anwesend.

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW werden die Stellvertreter der Bürgermeisterin und die übrigen Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung geschieht auf die Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflicht zum Wohle der Bürger der Gemeinde Swisttal erfüllen werde.“

Das Ratsmitglied bestätigt dies durch die gesprochene Formel: „Ich verpflichte mich.“

Außerdem gibt das Ratsmitglied die vorgeschriebene schriftliche Erklärung über die Verpflichtung ab.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0769

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Rates vom 30.01.2024 -
öffentlicher Teil-

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift des Rates vom 30.01.2024 ist unter TOP 8 -öffentlicher Teil- wie folgt zu ergänzen:

1. Änderung des Stellenplans 2024:

Die im Stellenplan 2023/24 in der Stabstelle Wiederaufbau ausgewiesene Beschäftigtenstelle, Leitungsstelle **1060**, in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, umzuwandeln.

Die Zustimmung zur Einrichtung einer Beamtenstelle für die befristet eingerichtete Stellung zum „nachhaltigen Wiederaufbau und nachhaltigen Hochwasserschutz“ erfolgt unter der Bedingung, dass die Verwaltung durch entsprechende Disposition im Stellenplan frühzeitig Sorge dafür trägt, dass die Personaldecke insgesamt nicht überschritten wird.

2. Änderung des Stellenplans 2024:

Der Rat der Gemeinde Swisttal weist im Fachgebiet II/2, Soziale Leistungen, eine zusätzliche Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,50 Stellen im VZÄ mit dem Aufgabenschwerpunkt Flüchtlingsintegration und eine Stellenwertigkeit der EG 9b VKA, **Stelle 5013**, aus.

Da eine Befristung von zunächst 5 Kalenderjahren vorgesehen ist, ist die Stelle im Stellenplan 2024 mit einem KW Vermerk auszustatten.



3. Änderung des Stellenplans 2024:

Der Rat der Gemeinde Swisttal weist im Fachgebiet II/2 Soziale Leistungen, 1,5 Vollzeitstellen **Stelle 5014 und 5015** mit dem Aufgabenschwerpunkt Sozialarbeit und einer Stellenwertigkeit S 12 TVÖD SuE (Tarifvertrag für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienstes), aus. Im Ausschreibungstext ist explizit darauf hinzuweisen, dass auch Bewerber mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Bewerbungsverfahren Berücksichtigung finden. Da eine Befristung von zunächst 5 Kalenderjahren vorgesehen ist, sind die Stellen im Stellenplan 2024 mit einem KW Vermerk auszustatten.

4. Änderung des Stellenplans 2024:

Die Stelle **1001** mit einem Stellenanteil im VZÄ von 0,64 im Fachgebiet I/1, Innere Verwaltung wird auf einen Stellenanteil von 1,00 erhöht.

Sachverhalt:

Auf die beigefügte Anmerkung vom 20.02.2024 wird verwiesen.



TOP 8



Maack, Niklas

Von: bernd.grossmann33 <bernd.grossmann33@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 15:44
An: Maack, Niklas; bernd.grossmann33@gmx.de
Cc: GertrudJungblutKlein@web.de
Betreff: RE: Niederschrift Rat 30.01.2024

Hallo Herr Maack,

zu Top 8 hatte ich darum gebeten, die Stellenplannummern in die Niederschrift aufzunehmen, weil sie nicht im Beschlussvorschlag standen.

Könnten Sie die Korrektur bitte noch vor der nächsten Ratssitzung durchführen und im Rahmen der Zustimmung zur Niederschrift auf die Ergänzung hinweisen?

Besten Dank.

Viele Grüße

Bernd Großmann-Lemaire



Erläuterungen

für die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Swisttal am 19.03.2024

- Zu Punkt 1: Die Feststellungen zur Tagesordnung trifft die Bürgermeisterin.
- Zu Punkt 2: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 3: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 4: Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil- ist beigefügt.
- Zu Punkt 5: Die Bürgermeisterin wird den Rat ggfs. unterrichten.
- Zu Punkt 6: Nach § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung können Einwohner nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ an die Bürgermeisterin bis zu zwei Fragen stellen. Zu jeder Frage können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist eine Frage nur zulässig, sofern sie den Aufgabenbereich der Gemeinde betrifft, nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch den Fragesteller enthält und ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzt. Die Fragen werden durch die Bürgermeisterin mündlich beantwortet, § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
- Zu Punkt 7: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 8: Auf die Empfehlung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 29.02.2024, TOP 7 wird verwiesen.
- Zu Punkt 9: Eine Vorlage wird nachgereicht.
- Zu Punkt 10: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 11: Auf die Empfehlung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 29.02.2024, TOP 15 wird verwiesen.
- Zu Punkt 12: Auf die Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 01.02.2024, TOP 9 wird verwiesen.
- Zu Punkt 13: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 14: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 15: Eine Vorlage ist beigefügt.



Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates vom 30.01.2024 – öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Feststellung der Tagesordnung -öffentlicher Teil-

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zu Punkt 2: Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Rates vom 05.12.2023 -öffentlicher Teil-
Die Niederschrift -öffentlicher Teil- wurde als richtig anerkannt.

Zu Punkt 3: Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Rates vom 05.12.2023 -öffentlicher Teil-

Der Bericht -öffentlicher Teil- wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: Mitteilungen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informierte den Rat über die aktuelle Ausschreibung zur kommunalen Wärmeplanung sowie über die Demonstration „Jäcke jejen Rächts“.

Zu Punkt 5: Durchführung der Einwohnerfragestunde

Die Frage eines Bürgers nach dem Stand einer Grundstückskaufangelegenheit wurde dahingehend beantwortet, dass das Grundstück wie geplant erworben wird. Die Frage nach der terminlichen Situation in Buschhoven und Morenhoven bezüglich des Flüchtlingsheims wurde dahingehend beantwortet, dass derzeit noch vorbereitende Maßnahmen stattfinden und die Zeitschiene voraussichtlich eingehalten wird. Darüber wird weiterhin informiert werden.

Zu der Frage nach dem Aufstellen der Straßenlaternen zwischen Buschhoven und Morenhoven teilte die Bürgermeisterin mit, dass diesbezüglich eine Mitteilungsvorlage vorbereitet wird, die Arbeiten aufgrund der Wetterlage bislang nicht fortgeführt wurden.

Zu Punkt 6: Umbesetzung in Ausschüssen des Rates

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Zu Punkt 7 Wahl eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal

Der Rat bestellte Herrn Franz Breuer als Ersatzvertreter der Gemeinde Swisttal .

Die Projektentwicklungsgesellschaft mbH Swisttal wurde mit Schreiben vom 26.02.2024 über den Beschluss unterrichtet.



Zu Punkt 8: Änderung des Stellenplans 2024

Die im Stellenplan 2023/24 in der Stabsstelle Wiederaufbau ausgewiesene Beschäftigtenstelle, Leitungsstelle wurde in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt umgewandelt. Die Ernennung erfolgte mit Wirkung zum 01.02.2024.

Die Ausschreibungstexte für die zu schaffenden Stellen im Fachgebiet II/2, Soziale Leistungen, sowie Fachgebiet I/1, Innere Verwaltung, befinden sich derzeit in der Vorbereitung und Abstimmung.

Zu Punkt 9: Flüchtlingssituation-aktuelle Unterbringungssituation

Der Rat die Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Zu Punkt 10: Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“
-Städtebaulicher Vertrag Teil II und Sachstand-

Der Rat nahm die Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Zu Punkt 11: 7. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet
Odendorf“
Städtebaulicher Vertrag

Der Rat nahm die Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0764

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat nachfolgende Umbesetzungen:

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss:

Ratsmitglied Jutta Brune anstelle von dem ausgeschiedenen Ratsmitglied Manfred Lütz als ordentliches Mitglied.

Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss:

Ratsmitglied Jutta Brune anstelle von dem ausgeschiedenen Ratsmitglied Manfred Lütz als ordentliches Mitglied.

Schulausschuss:

Ratsmitglied Jutta Brune als ordentliches Mitglied. Frau Brune war bisher sachkundige Bürgerin im Schulausschuss.

Ratsmitglied Jutta Brune als stellvertretendes Mitglied in den übrigen Ausschüssen:

- Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- Planungs- und Verkehrsausschuss
- Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:
- Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlausschuss:

Ratsmitglied Hanne Kirleis als ordentliches Mitglied anstelle von dem ausgeschiedenen Ratsmitglied Manfred Lütz.



Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat nachfolgende Umbesetzungen:

Wahlausschuss:

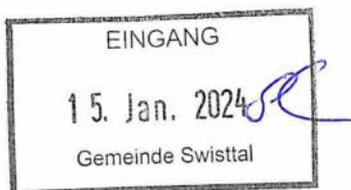
Ratsmitglied Christian Schulz anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Nicole Piorr.

Wahlprüfungsausschuss:

Ratsmitglied Christian Schulz anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Nicole Piorr.

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der CDU- Fraktion vom 01.03.2024 sowie den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2024 wird verwiesen.



TOP



Hanns Christian Wagner
Vorsitzender

CDU Ratsfraktion -Geschäftsführung-G.Klein, Escher Strasse 41 53913 Swisttal

Swisttal, den 1.März 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt

Umbesetzung in Ausschüssen

auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

Das Ratsmitglied Manfred Lütz hat zum 31. Januar 2024 sein Mandat niederlegen. Seine Nachfolgerin ist seine Direktvertreterin Jutta Brune.

Sie soll die frei werdenden Ausschusssitze von Herrn Lütz im Bau-Vergabe- und Denkmalschutzausschuss antreten sowie im Klima- und Umweltschutz, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss. Ihren Ausschussplatz im Schulausschuss, den sie als Sachkundige Bürgerin hat, soll sie behalten. In allen übrigen Ausschüssen soll Frau Brune Stellvertretendes Ausschussmitglied werden. (HFB, Pu V, GSKS, PA, Rechnungsprüfungsausschuss.)

Herr Lütz war Mitglied im Wahlausschuss. Dieser Platz soll mit Frau Hanne Kirleis besetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hanns Christian Wagner
Fraktionsvorsitzender

Hanns Christian Wagner
Wilkenstraße 11
53913 Swisttal-Odendorf
Tel. : 02255-4667 Mobil: 0174 8932195.
www.cdu-swisttal.de

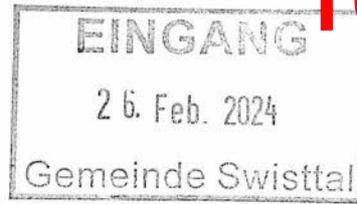
hanns-christian.wagner@t-online.de
CDU-Fraktion-Swisttal@t-online.de



TOP 0



Fraktionsvorsitzender



Swisttal, 19. Februar 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Umbesetzungen in den Ausschüssen des Rates

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion beantragt für die nächste Ratssitzung am 19. März 2024, unter o.a. Tagesordnungspunkt folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Wahlausschuss

- **Herr Christian Schulz**
(anstatt von Frau Nicole Piorr)

Wahlprüfungsausschuss

- **Herr Christian Schulz**
(anstatt von Frau Nicole Piorr)

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Euler



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0765

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

29.02.2024

19.03.2024

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



Zukunft der ehrenamtlichen Seniorenberatung in der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung vom 19.12.2023 über die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten außer Kraft zu setzen.

Sachverhalt:

In seiner letzten Sitzung hatte der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss die Verwaltung beauftragt, mit allen ehrenamtlich in der Seniorenberatung tätigen Personen über eine mögliche Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode, welche im Herbst 2025 endet, zu sprechen.

Drei Personen erklärten sich daraufhin zu einem entsprechenden Gespräch bereit, leider mit dem Ergebnis, dass niemand an einer Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode interessiert bzw. dazu bereit ist.



Anfang Januar 2024 hat die hauptamtliche Senioren- und Pflegeberaterin für die Gemeinde Swisttal ihren Dienst mit einem wöchentlichen Stundenkontingent von 16 Stunden aufgenommen und berät hilfeschende Senioren.

Dieses Angebot im Rahmen einer durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die Kommunen delegierten Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umfasst unter anderem:

- Informationen über Leistungsangebote im Bereich der Pflege wie Wohnen im Alter (Wohnraumanpassung), Einrichtungen für Senior*innen, Senior*innen-WGs, Ambulante Pflegeangebote, Kurzzeit-, Nacht- und Tagespflege, Selbsthilfegruppen, Essen auf Rädern und Hausnotrufe,
- Informationen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf,
- Informationen zur Finanzierung der Pflegekosten sowie
- Vermittlung an zuständige bzw. weiterhelfende Stellen und Pflegeanbieter.

Mangels Bereitschaft der verbliebenen ehrenamtlich tätigen Personen zu einer offiziellen Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode wird daher vorgeschlagen, die bestehende Satzung aus dem Jahre 2013 außer Kraft zu setzen, da die Kommune durch die Tätigkeit der hauptamtlichen Senioren- und Pflegeberaterin ihrer Verpflichtung nachkommt.



MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0828

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Nachmeldung zum Wiederaufbauplan der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Schon im Rahmen der Schadensaufnahme, die im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal stattgefunden hat, wurde festgestellt, dass viele Schäden nach Einschätzung der aufnehmenden Fachleute erst in den kommenden Jahren so zu Tage treten werden, dass sie auch als Schaden verifizierbar sind. Daher einigte man sich damals darauf, weitere auftretende Schäden im gesamten Gemeindegebiet zu sammeln und mit dem Fördermittelgeber die Nachmeldung der Schäden zu eruieren. Der Fördermittelgeber ermöglicht die Nachmeldung der Schäden über einen zusätzlichen Änderungsantrag des bereits genehmigten Wiederaufbauplans. Die Änderung des Wiederaufbauplans kann inzwischen jederzeit beantragt werden und stellt keine zahlenmäßige Regulierung der Anzahl der Wiederaufbaumaßnahmen durch den Fördermittelgeber dar.

Zu beachten ist, dass nur Wiederaufbaupläne angemeldet werden können, wenn alle vorher beantragten Änderungen bereits genehmigt sind. Dies ist für die Gemeinde Swisttal für die bisher beantragten 106 Maßnahmen gegeben. Eine Genehmigung der Änderungsanträge wird nur ausgesprochen, wenn alle Teile des Änderungs-WAP klar eindeutig und mit den zuständigen Behörden abgesprochen sind.

Um die Schäden zu verifizieren, wurden alle Fachbereiche der Gemeindeverwaltung gebeten weitere Schadensbilder, die auch auf das Hochwasser zurückzuführen sind, zu sammeln und dem Projektmanagement zu übergeben. Folgende Schäden wurden verifiziert und sollen als



zusätzliche Projekte im Änderungswiederaufbauplan der Gemeinde angemeldet werden, bei diesen Punkten gilt keine Priorisierung:

- Offenlegung der Verrohrung Rodderbach/Schießbach bei Odendorf
- Regenrückhaltebecken RRB Schießbach bei Ollheim
- Regenrückhaltebecken Swist bei Heimerzheim
- Kanalisation entlang Orbach bei Odendorf
- N/A-Modellierung zum Schutz vor Außengebietszuflüssen
- Schutz vor Außengebietszuflüssen als Maßnahme aus Bürgerworkshops
- Schutz von Grabenzuläufen vor Verlegung als Maßnahme aus Bürgerworkshops
- Wiederherstellung einer zerstörten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Essig, Flur 3, Flurstück 207/103
- Wiederbegrünung der Orbachaue
- Wiederherstellung einer zerstörten Ausgleichsfläche in der Gemarkung Essig, Flur 3, Flurstück 207/103
- Sport-Campus Odendorf Planung und Erschließung einschl. Grunderwerb
- M10 -Dorfhaus Straßfeld
- Friedhofshallen Miel und Ludendorf
- Provisorische Fußgängerbrücke "An der Burg" Odendorf
- Maßnahmen in Verbindung mit dem Rathaus: Außenbereich, Druckstraße, Materiallager, Möblierung Sozialamt
- Gemeindestraßen: Absackungen Tombergstr., Gottfried-Velten- Platz, Michelsbergstr. 6-8, Kanalschäden, Durchlass (Einsturz) im Bereich B56/Sportplatz Buschhoven
- Unterstützung zu Schadensabwehrmaßnahmen

Alle Projekte sind eindeutig verifiziert und mit den zuständigen Behörden vorbesprochen und kommuniziert.



Wesentlicher Bestandteil der Nachmeldungen des Wiederaufbaus ist das Thema der Umflut um Odendorf. Mit dem Erftverband und der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden erste Abstimmungsgespräche geführt, aber aufgrund der Komplexität sind weitere detaillierte Besprechungen mit allen Fachleuten nötig, welche bereits laufen.

Das Projektmanagement empfiehlt daher, die Umflut Odendorf als separates Projekt in einem weiteren Änderungs-WAP zu beantragen, sobald die Genehmigungsfähigkeit bescheinigt und gesichert ist. Ziel sollte es hier sein den beantragten Änderungs-WAP so schnell wie möglich genehmigt zu bekommen, um weiterhin in den festgestellten Projekten handlungsfähig zu sein.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0755

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und
Sportausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Vorberatung

Öffentl.

Ö

19.03.2024

Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gem. § 1 GeschO bezüglich Teilnahme am "Heimat-Preis
Nordrhein-Westfalen"

Beschlussvorschlag:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die Teilnahme an dem „Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen“ und damit verbunden die Beauftragung der Verwaltung zur Antragsstellung für das Jahr 2024.

Weiterhin empfiehlt der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss dem Rat den Heimatpreis gemäß des vorliegenden Antrags mit nachfolgenden Vergabekriterien zu versehen:

Um möglichst viele Vorhaben und das damit verbundene Engagement zu würdigen, soll das Preisgeld in drei Abstufungen vergeben werden:

- Der erste Preis mit einer Höhe von 2500 Euro,
- der zweite Preis mit 1500 Euro und
- der dritte Preis mit 1000 Euro.

Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, können Vorschläge einreichen.
Die auszuzeichnenden Projekte/Vereine/Initiativen sollen:

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,
- sich für ein offenes, tolerantes Miteinander in Swisttal einsetzen,
- das lokale Brauchtum fördern,
- die Heimat nachhaltig und langfristig erhalten.



Da der Begriff Heimat unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden kann, ist bei Einreichung die Heimatförderung und der Bezug zu mindestens einem der Kriterien ausreichend zu begründen. Die beratenden Jurymitglieder haben die Projekte zu prüfen. Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und kommunale Einrichtungen kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht. Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder in Höhe von 5.000 Euro als einzelnen Preis oder bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

Gegenstand der Förderung:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte-, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2024 nebst Anlage wird verwiesen.



Swisttal, 08. Januar 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 29. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 29. Februar 2024 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

HEIMAT-PREIS - WERTSCHÄTZUNG FÜR LOKALES ENGAGEMENT -

Die SPD-Fraktion schlägt vor, dass der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses dem Rat die Teilnahme am Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen und die Beauftragung der Verwaltung zur Antragstellung für das Jahr 2024 empfiehlt.

Weiterhin sollte der Ausschuss dem Rat empfehlen:

Vergabekriterien:

Um möglichst viele Vorhaben und das damit verbundene Engagement zu würdigen, soll das Preisgeld in drei Abstufungen vergeben werden: Der erste Preis mit einer Höhe von 2500 Euro, der zweite Preis mit 1500 Euro und der dritte Preis mit 1000 Euro.

Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, können Vorschläge einreichen.

Die auszuzeichnenden Projekte/Vereine/Initiativen sollen,

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,
- sich für ein offenes, tolerantes Miteinander in Swisttal einsetzen,
- das lokale Brauchtum fördern,
- die Heimat nachhaltig und langfristig erhalten.

Da der Begriff Heimat unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden kann, ist bei Einreichung die Heimatförderung und der Bezug zu mindestens einem der Kriterien ausreichend zu begründen. Die beratenden Jurymitglieder haben die Projekte zu prüfen.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und kommunale Einrichtungen kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht. Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen.



Zusammensetzung der Jury:

Die Jury soll sich zusammensetzen aus der Bürgermeisterin, der/dem Vorsitzenden des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses sowie jeweils einer/einem Vertreter*in der Swisttaler Ratsfraktionen. Den Juryvorsitz übernimmt die Bürgermeisterin.

Begründung / Hintergrund:

Die Landesregierung NRW fördert mit dem „Heimat-Preis“ Projekte und Vorhaben, die Heimatgeschichte öffentlich erlebbar machen, lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen.

Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro erhalten. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der Heimat-Preis kann einmal jährlich als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Beschlussfassung des Rates über die Teilnahme an diesem Landesprogramm und zu den Kriterien, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll sowie die Vergabe des Preises bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

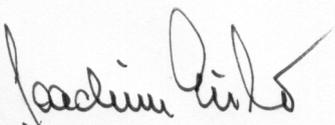
Die Antragstellung sowie der Verwendungsnachweis erfolgen online. Näheres ist ersichtlich unter: Heimat-Preis | MHKBD.NRW

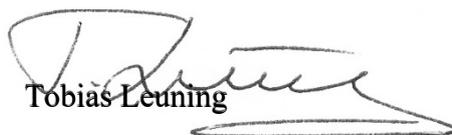
Denkbar wäre beispielsweise die Preisverleihung an Brauchtums-, Heimat- und Dorfvereine, aber auch Vereine, die Integrationsarbeit leisten etc.

Die im Beschlussvorschlag genannten Vergabekriterien und die Zusammensetzung der Jury sind Vorschläge der SPD-Fraktion, die noch abzustimmen sind.

Zusätzlich vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Euler


Tobias Leuning



224

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“
(Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 -

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

2 Förderung von Heimat-Preisen

3 Verfahren

4 Allgemeine Bestimmung

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

**1
Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

**1.1
Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

**1.2
Rechtsgrundlagen**

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

a) den nachstehenden Regelungen,

b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie

c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (**MBI. NRW. S. 445**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderung von Heimat-Preisen

2.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

2.2 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1 Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3 Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) für den örtlichen Heimat-Preis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss über die Teilnahme an diesem Landesprogramm vorliegt,
- b) dieser Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und
- c) die Beschlussfassung die Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Städte, Kreise und Gemeinden vergeben werden. Der Heimat-Preis der Städte, Kreise und Gemeinden kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.



2.3.5 Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt kreisangehörigen Kommunen 5 000 Euro, kreisfreien Kommunen 15 000 Euro und Kreisen 10 000 Euro zur jeweiligen örtlichen Auslobung des Heimat-Preises. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2.3.6 Teilnahme von örtlichen Heimat-Preisträgern an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Die auslobende Kommune benennt der zuständigen Bezirksregierung zum 31. Dezember des Förderjahres ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil II zu § 44 LHO - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -, im Folgenden VVG, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3 Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.



3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5 Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4 Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 71

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ehrenamtliche sind tragende Säulen
unseres Gemeinwesens:**

Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

**Überblick, häufige Fragen & Antworten zur
Heimat-Förderung Nordrhein-Westfalen**



Vorwort

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Das durch Sie gestaltete Brauchtum ist fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger in unserem schönen Land Nordrhein-Westfalen.



Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und an die nächste Generation weitergegeben werden.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass unsere Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Erstmals in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen wurde 2017 ein Ministerium für Heimat geschaffen, um das vielfältige, vor allem ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürger für ihre Heimat und in den Städten und Gemeinden zu fördern. In den ersten rund 880 Arbeitstagen der Heimatförderung konnten mit mehr als 88 Millionen Euro mehr als 5.100 Heimat-Projekte ermöglicht werden.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die Tradition und Moderne verbindet - für eine Heimat, die Menschen verbindet.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“: Das ist seit 2017 das „Heimat-Förderprogramm“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und damit eine echte Nordrhein-Westfalen-Initiative. In dieser Handreichung geben wir Ihnen einen Überblick über die Förderinstrumente sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“	4
3.1 Der „Heimat-Scheck“: 1 000 Projekte mal 2 000 Euro	5
3.1.9 „Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten	12
3.2 Der „Heimat-Preis“: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen	14
3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“	18
3.4 Die „Heimat-Werkstatt“	23
3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“	29
3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“	32
4. Sonderfrage: Stadtjubiläen	38
5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen	39
6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung	40



Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“

1. Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?

Stand: 28. Februar 2023

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Die Ausgestaltung liegt in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne diese Unterstützung nicht geben könnte.

2. Finanzieller Rahmen

Stand: 28. Februar 2023

Für das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ werden bis 2027 voraussichtlich rund 33 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3. Die fünf Elemente zur Förderung unserer Heimat

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern. Dazu gehören - als der „Möglichmacher“ - der „Heimat-Scheck“ über 2.000 Euro, der „Heimat-Preis“, der „Heimat-Fonds“, die „Heimat-Werkstatt“ und das „Heimat-Zeugnis“.



Mehr Informationen unter:

Mehr Informationen zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“ gibt es unter:

<https://www.mhkbd.nrw/themen/heimat>

Wichtig - Gegenstand der Förderung ganz allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Vorhaben zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen. Es können Vorhaben zur öffentlichen medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden. Ebenso Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, sofern diese mit einer herausragenden Darstellung von Heimatgeschichte verknüpft sind.

Nicht förderfähig

- Laufende Betriebs- und/oder Personalausgaben sind nicht förderfähig.
- Zahlungen, die der Antragstellende bzw. der Zuwendungsempfänger an sich selbst tätigt oder vorgesehen hat (zum Beispiel für die eigene Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände) können bei einer möglichen Förderung nicht berücksichtigt werden.

3.1 Der Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

3.1.1 Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.



Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöniger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.1.2 Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen: Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Dazu gehören beispielsweise auch rechtlich selbständige Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen (Fördervereine von Schulen oder der Feuerwehr).

Wer ist nicht antragsberechtigt?	Kommunen und kommunale Einrichtungen
---	--------------------------------------

3.1.3 Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

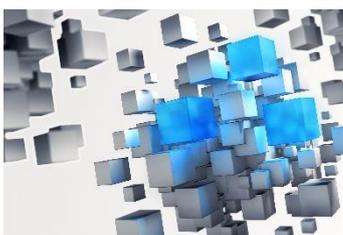
Stand: 28. Februar 2023

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Denn: Heimat hat immer auch etwas mit dem historisch-kulturellem Erbe eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region zu tun.

Beispiele



Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder und Jugendliche durch Heimatvereine, zum Beispiel auch in Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen im Rahmen von „Heimat-AGs“



Erlebarmachen von Heimatgeschichte und Heimat-Geschichten über digitale Medien, Produktion von (zielgruppen-spezifischem) Erklär-Videos zu identitätsstiftenden Gebäuden, Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft



Aufbau eines neuen Denkmalpfades oder eines Geschichtslehrpfades



Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaften, Erinnerungstafeln und Vergleichbares



Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene



Heimat hat ganz viel mit Natur und Umwelt zu tun: Heimat erfahren und gestalten durch Natur- und Umweltbildung

Hier ist **Platz** für Ihre **Idee!**



Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

Was ist aus dem „Heimat-Scheck“ nicht förderfähig?

Vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, Vereinsfeste oder -fahrten, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten.

3.1.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 2 000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen und bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.
- Das Projekt hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.
- Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann nur ein „Heimat-Scheck“ pro Jahr bewilligt werden.

Woran ist noch zu denken?

Eigentumsrechte

Beispiel: Sie möchten eine historisch bedeutende öffentliche Fläche mit Informationstafeln versehen und Sie sind nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer? Dann benötigen Sie eine Einverständniserklärung, die Sie am besten vor der Antragstellung einholen und den Antragsunterlagen beifügen.

Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit

Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?



dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.

3.1.5 Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein- und denselben Förderzweck beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam ein besonderes Heimat-Projekt zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt mit seinem Heimatbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

3.1.6 Wann sollte - zeitlich betrachtet - ein Antrag für den „Heimat-Scheck“ gestellt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, ist dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertigzustellen. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben. Denn: Vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides dürfen Sie nicht beginnen (siehe Nummer 3.1.4).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ bis Mitte Oktober eines Jahres bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.



3.1.7 Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Scheck“ finden Sie direkt über den Link: <https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten.

Welche Bezirksregierung ist für uns zuständig?

Siehe unter

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-03-01-mhkbd-kontakt-bezirksregierungen-ubersicht-zustandigkeiten_0.pdf

3.1.8 Geschafft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2 000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-P“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerderungsglossar_003.pdf

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** mit Auflistung der tatsächlich entstandenen Ausgaben ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen - eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die 2 000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen (Kontaktdaten siehe unter Nummer 6).

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.1.9

„Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten

Stand: 28. Februar 2023

Der „Heimat-Scheck“ als Möglichmacher wird seit seiner Einführung im Sommer 2018 gern in Anspruch genommen: Regelmäßig erhalten wir Anträge für Buchprojekte, die Besonderheiten der Lokal- und Regionalgeschichte zum Inhalt haben.

Die Erfahrungen aus mehr als vier Jahren Heimat-Scheck haben gezeigt, dass gerade Buchförderungen eine intensive Beratung durch die Bezirksregierungen erfordern. **Hier ein paar Tipps aus unserer Fördererfahrung:**

Die Förderung eines Buchprojekts in der Regel dann möglich, wenn es eigenständig durch Sie oder Ihren Verein abgewickelt wird und das Buch nach Fertigstellung kostenfrei oder gegen eine geringe Schutzgebühr erhältlich ist. Denkbar ist dann zum Beispiel die Förderung der reinen Druckkosten.	
Wichtig: Keine Gewinnerzielungsabsicht	Bücher können gefördert werden, wenn mit ihnen kein Gewinn erzielt werden soll. Das heißt, dass die Summe der Gesamtausgaben für das Buchprojekt (Manuskriptprüfung, Korrektorat, Lektorat, Druckkosten etc.) abzüglich der erwarteten Einnahmen (Verkaufserlöse der Bücher; Spenden und Sponsorengelder für das Projekt) eine Deckungslücke von mindestens 2 000 Euro aufweist, um den „Heimat-Scheck“ erhalten zu können.
Wichtig: Keine Weitergabe der Zuwendung an Verlage	Die Zuwendung wird Ihnen bzw. Ihrem Verein gewährt. Alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Rechnungen haben auf Ihren Namen/den Vereinsnamen zu lauten. Es ist nicht möglich, dass ein Verlag das Buch auf eigene Rechnung veröffentlicht und Sie die Förderung an diesen Verlag weitergeben.
Wichtig: Keine Zahlung an sich selbst und Projektbeteiligte	Der „Heimat-Scheck“ ist vollständig für förderfähige Ausgaben (bspw. Rechnung der Druckerei) zu verwenden. Sie dürfen weder sich selbst, noch Vereinsmitgliedern Aufwandsentschädigungen für die Erstellung des Buches oder einzelner Teilaspekte (bspw. Lektorat) zahlen.



Beispiel

Ausgaben	Druckkosten nach Kostenvoranschlag (Auflage: 500 Exemplare mit 10,00 Euro/Stück)	- 5 000 Euro
Einnahmen	Geplante Verkaufserlöse (6,00 Euro/Stück)	+ 3 000 Euro
Deckungslücke		- 2 000 Euro
Heimat-Scheck		+ 2 000 Euro
Ergebnis		0,00 Euro

Das Buch kann erscheinen, erzielt keinen Gewinn und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten. Sobald die Auflage vergriffen ist, wird das Buch zum Beispiel in PDF-Form kostenlos zum Download im Internet angeboten und so allen Interessierten weiterhin zugänglich gemacht.



3.2 Der Heimat-Preis: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen

3.2.1 Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Preis“ kann in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit, verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort für die eigene Heimat zu begeistern.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere: Es werden damit zugleich neue Interessierte ermutigt, sich für unsere Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Und: Von den ausgezeichneten Projekten kann man lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder der Anstoß für weitere Initiativen gegeben wird. Der „Heimat-Preis“ bietet damit auch die Chance, landesweit eine „Beste Beispiele“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Grundlage für den „Heimat-Preis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms ‚Heimat-Preis‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N)

3.2.2 Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden, Städte und Kreise vor Ort, das lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen.

3.2.3 Was wird konkret gefördert?

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem „Heimat-Preis“ die Preisgelder: Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisan-



gehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar.

**Nicht
förderfähig**

sind Kosten für die Organisation oder für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisverleihung.

3.2.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Preis“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates oder des Kreistages über die Teilnahme inklusive der Kriterien, nach denen der „Heimat-Preis“ vor Ort vergeben werden soll.
- Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Kommune verliehen werden.
- Handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, künftig am Heimat-Preis teilzunehmen, ist dieser zur Vorlage bei der jährlichen Antragstellung ausreichend.
- Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- Der „Heimat-Preis“ ist im Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember des Jahres zu vergeben.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen für unsere Heimat auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Kommune kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht.



3.2.5 Wie kann meine Kommune den „Heimat-Preis“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Preis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Preis“ sind ausschließlich online durch die jeweilige Kommune an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

3.2.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren und freuen uns, dass Ihre Kommune sich für die Teilnahme am „Heimat-Preis“ entschieden hat! Die Auszahlung der Festbetragsförderung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G““ bei. Die örtliche Verleihung des „Heimat-Preises“ ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Die teilnehmenden Kommunen und Kreise erhalten ein **Informations- und Vorhabenpaket**: Dazu gehört auch ein handfester „Heimat-Preis“ für den oder die Gewinnerinnen und Gewinner, der mit dem Stadt-, Vereins- und Projektnamen sowie der Platzierung und der Jahreszahl versehen werden kann.

Der **Verwendungsnachweis** (Angabe der/des Preistragenden und des Tags der Preisverleihung) ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.2.7 Örtliche „Heimat-Preis“-Trägerinnen und Träger auf dem Weg zum Landes-Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen

Stand: 28. Februar 2023

Herzlichen Glückwunsch für Ihr ausgezeichnetes ehrenamtliches Engagement für unsere Heimat in Nordrhein-Westfalen: Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements sichtbar zu machen, vergibt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den „Landes-Heimat-Preis“! Hierfür sammelt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die vor Ort ausgezeichneten Heimat-Projekte und lässt über eine Jury das „Best-of“ eines Jahres auswählen.

Kommune meldet Siegerprojekt zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“

Durch die auslobende Kommune kann ein Siegerprojekt am Ende des Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“ benannt werden. Dem Vorschlag ist eine kurze, leicht verständliche Begründung über die Entscheidung beizufügen (maximal eine Seite).



3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“

3.3.1 Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort häufig in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen. Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen („Heimat-Fonds“) festgelegt.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.3.2 Wer ist für einen „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden, Städte und Kreise antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich und in diesem Fall ausdrücklich erwünscht. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3.3 Was wäre aus dem „Heimat-Fonds“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Ein Verein oder eine Initiative würde gerne ein Projekt durchführen, das **lokale und/oder regionale Heimatgeschichte(n)** öffentlich erlebbar macht. Die Projekt-Idee findet vor Ort bereits breiten Anklang, auch durch die Bereitschaft finanzieller Unterstützung durch Spenden und Sponsoring. Dennoch reichen die Finanzmittel zur Umsetzung des Projekts nicht aus: Hier setzt der „Heimat-Fonds“ an.



Gemeinden, Städte und Kreise können das bürgerschaftliche Engagement unterstützen und dem Projekt zur Realisierung verhelfen, indem sie für das Ehrenamts-Projekt eine Förderung mit dem „Heimat-Fonds“ beantragen. Auf jeden Euro, der vor Ort für das Projekt zur Verfügung steht, legt das Land Nordrhein-Westfalen noch einen Euro im Wege der Anteilsfinanzierung drauf (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch **interkommunale Heimat-Projekte** und Vorhaben gefördert werden (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Was ist aus dem „Heimat-Fonds“ nicht förderfähig?

Die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht förderfähig.

3.3.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Fonds“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mehr als 5 000 Euro und weniger als 100 000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben und vor Ort zu erbringender Anteil von 50 % an der Finanzierung
 - Der vor Ort zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist - bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent - auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement zu erbringen.
 - Für den Heimat-Fonds ist es möglich, eine Förderung mit einem mehrjährigen Durchführungszeitraum zu beantragen.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
 - Mit Zustimmung des für Heimat zuständigen Ministeriums können auch interkommunale Heimat-Projekte und Vorhaben, deren Projektvolumen vom oben genannten abweicht, gefördert werden.

Woran ist noch zu denken?

Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements



	Ehrenamtliches Engagement kann mit 15 Euro/Stunde als Eigenleistung in das Heimat-Projekt eingebracht werden.
	<p>Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Falls es erforderlich sein sollte, bereits vor Bewilligung mit dem Heimat-Projekt zu beginnen, ist dies <u>vorab</u> gegenüber der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Die Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist erforderlich, um die Förderungsschädlichkeit zu erreichen.</p>
	<p>Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?</p>

Beispiel für einen „Heimat-Fonds“ im Land Nordrhein-Westfalen

Gesamtkosten des „Heimat-Projektes“	- 20 000 Euro
vor Ort zu erbringender Anteil an der Finanzierung (50 %)	+ 10 000 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • davon 40 % von Spendern und Sponsoren: 8 000 Euro • davon 10 % Eigenanteil der Kommune: 2.000 Euro 	
Deckungslücke	- 10 000 Euro
„Heimat-Fonds“ des Landes Nordrhein-Westfalen (der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt im Einzelfall bis zu 50 000 Euro)	+ 10 000 Euro
Ergebnis	0 Euro



Es werden Vorhaben gefördert, die im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel für einen grenzüberschreitenden „Heimat-Fonds“

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen jeweils mit ehrenamtlicher Beteiligung vor Ort ein grenzüberschreitendes Projekt in Nordrhein-Westfalen.

Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 50 000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt, bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 150 000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 300 000 Euro gefördert werden könnte.

3.3.5 Wie kann eine Kommune den „Heimat-Fonds“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Fonds“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Fonds“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch Kostenvoranschläge oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten. Mit dem Antrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen: Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind. Ein Rats- oder Kreistagsbeschluss ist als Antragsvoraussetzung nicht erforderlich.



3.3.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Anteilsfinanzierung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Fonds“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums (max. drei Jahre) abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen. Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben anhand eines im Portal bereit gestellten Online-Formulars.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.4 Die „Heimat-Werkstatt“

3.4.1 Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, aber auch eine eigene Identität, die durch die Vielfalt der Menschen, egal, ob neu hinzugezogen oder alteingesessen, geprägt und gestaltet wird. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens. Die Heimat-Werkstatt soll Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre Heimat ausmacht und sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Eine „Heimat-Werkstatt“ ist daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, bei dem sich Menschen vor Ort sowie örtlich bedeutsame Organisationen stärker miteinander verbinden, in dem sie gemeinsam herausfinden, was sie prägt und ausmacht. Dies ermöglicht auch neue Begegnungen, Austausch und die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten derjenigen, die sich bereits in einer Region verwurzelt fühlen, sowie für jene, für die der Identifikationsprozess mit einer neuen Umgebung und gegebenenfalls mit einer neuen Sprache oder Kultur gerade erst begonnen hat.

Die Ergebnisse des Werkstatt-Prozesses werden anschließend immer in geeigneter Form, zum Beispiel digital, als Aushang oder in einer veröffentlichten Pressemitteilung dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein und wendet sich auch an diejenigen, die sich aufgrund ihrer eigenen (Familien-)Geschichte an verschiedenen Orten heimisch fühlen.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Werkstatt“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

3.4.2 Wer ist für eine „Heimat-Werkstatt“ antragsberechtigt?



Stand: 28. Februar 2023

Für die „Heimat-Werkstatt“ sind private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden, Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen antragsberechtigt. Für Gemeinden, Städte und Kreise ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.4.3 Was wäre aus der „Heimat-Werkstatt“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Bei den folgenden Heimat-Projekten handelt es sich um fiktive Beispiele, um den grundsätzlichen Charakter einer möglichen „Heimat-Werkstatt“ zu veranschaulichen.



Beispiel 1	Alte Heimat, neue Heimat: Kinder und Jugendliche erforschen ihren Heimatort.
-------------------	---

Eine lokale Geschichtswerkstatt möchte die bisher unerforschte Alltagsgeschichte eines Stadtteils gestern und heute aufarbeiten und den sozialen und kulturellen Wandel stärker erlebbar machen. Gezielt sollen Kinder und Jugendliche mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Prozess eingebunden werden.

Durch die Unterstützung professioneller Referentinnen und Referenten sollen sie erlernen, Archivgut aufzuspüren und zu lesen, historische Fotos zu interpretieren und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu befragen. So können die Kinder und Jugendlichen lernen, sich alle als Teil der Geschichte ihres Wohnortes zu begreifen und befähigt werden, sich mit der lokalen Geschichte, aber auch der persönlichen Geschichte ihrer Nachbarn, Eltern und Großeltern - und somit ihrer eigenen Geschichte - zu beschäftigen. Die Erkenntnisse des gemeinsamen Forschungsprozesses sollen anschließend durch regelmäßige Stadttealführungen durch die Geschichtswerkstatt dauerhaft vermittelt werden.

Für erforderliche Materialien, das externe Personal und für spätere Öffentlichkeitsarbeit fallen nach Kostenplan insgesamt 3 200 Euro, für Getränke an allen Werkstatt-Tagen zusätzlich 150 Euro, an. Die Gesamtkosten betragen somit 3 350 Euro. Der „Geschichtswerkstatt-Verein“ kann einen Eigenanteil von 335 Euro aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung aus der „Heimat-Werkstatt“ in Höhe von 3 015 Euro.



Beispiel 2

Gemeinsam eine neue Heimat:
Alteingesessene und Zugezogene finden das
Verbindende.

Ein kleiner Ortsteil einer nordrhein-westfälischen Gemeinde erlebte in den vergangenen Jahren durch die Erschließung mehrerer Neubaugebiete den Zuzug einer Vielzahl neuer Einwohnerinnen und Einwohner.

Viele Menschen vor Ort wünschen sich eine stärkere Anbindung der Zugezogenen an die bestehende Dorfgemeinschaft. Es bildet sich eine Initiative, die sich mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Dorfes bei mehreren Werkstatt-Treffen darüber austauschen möchte, was das Leben vor Ort für die Menschen ausmacht, was Neuhinzugezogene und Alteingesessene verbindet und welche unterschiedlichen Möglichkeiten der Begegnung im Ortsteil vorhanden sind.

Ziel ist es, das Verständnis für- und miteinander zu erhöhen und den Zusammenhalt durch geeignete Formen der Begegnung dauerhaft zu stärken.

Die Initiative sucht zunächst noch weitere Personen, die aktiv mitmachen wollen, und informiert die Gemeinde über ihr Vorhaben. Es wird ein passender Ort für die Zusammenkünfte gesucht (aber noch nicht gebucht) und eine Gesamtplan für das Projekt inklusive Kostenkalkulation erstellt.

Für Raummiete und erforderliche Technik werden 600 Euro veranschlagt, für Öffentlichkeitsarbeit 300 Euro, für professionelle Unterstützung (zum Beispiel bei der Moderation) 500 Euro und für Getränke (mehrere Treffen) 300 Euro. Das ergibt 1 800 Euro. Die Initiative kann den erforderlichen Eigenanteil von 10 Prozent der Gesamtkosten aufbringen (= 180 Euro) und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 1 620 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.



Beispiel 3

34 Nationen - ein Stadtteil:
Vielfalt besser verstehen, Miteinander stärken.

In einem Stadtteil einer nordrhein-westfälischen Großstadt leben Menschen aus insgesamt 34 Nationen. Sie alle prägen den Stadtteil gemeinsam und haben zugleich eine individuelle Vorstellung von Heimat. Um einen gemeinsamen Austausch zu ermöglichen, plant ein Bürgerverein, die Menschen einzuladen, sich unter professioneller Anleitung der Heimat zu nähern.

Ziele:

- Das wechselseitige Verständnis füreinander zu erhöhen und neue Gemeinschaften entstehen zu lassen.
- Zu erkennen, wie sich Heimat in positiver Weise durch das Zusammentreffen von Menschen mit unterschiedlicher Lebensgeschichte verändern kann.
- Die Teilnehmenden zu motivieren und zu befähigen, geeignete Formen zu finden, um das Miteinander im Stadtteil künftig zu verstärken.

Für die professionelle Workshop-Begleitung entstehen Kosten von 3 400 Euro, für Raummiete von 600 Euro, für Öffentlichkeitsarbeit von 250 Euro und für Getränke (mehrere Abende) 350 Euro. Gesamtkosten: 4 600 Euro. Der Bürgerverein kann den erforderlichen Eigenanteil von 460 Euro (10 % der Gesamtkosten) aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 4 140 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.

3.4.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für die „Heimat-Werkstatt“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 1 000 Euro förderfähige Ausgaben.
- Das Vorhaben ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.



Das Vorhaben hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.

Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 Euro. In jedem Fall ist ein Eigenanteil bei der Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Bei Privaten mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kommunen mindestens 20 Prozent (Haushaltssicherungsgemeinden: mindestens 10 Prozent).

3.4.5 Wie kann die „Heimat-Werkstatt“ beantragt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für die „Heimat-Werkstatt“ finden Sie direkt über den Link: <https://www.heimatfoerderung.nrw/online-antrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Werkstatt“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrags.

3.4.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt des Bescheides ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, „ANBest-P“ bei Privaten, „ANBest-G“ bei Kommunen: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerdeglossar_003.pdf

Die „Heimat-Werkstatt“ ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen – eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“

3.5.1 Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 28. Februar 2023

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt diejenigen, die sich in besonderer Weise um Orte und Bauwerke - „Zeugen“ unserer Heimat - kümmern und die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und besonders interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren.

Die „Heimat-Zeugnisse“ sollen Orte sein, an denen lokale und regionale Besonderheiten erlebbar werden und sich Menschen über das Identitätsstiftende austauschen können. Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das „Heimat-Zeugnis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Zeugnis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf

3.5.2 Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mögliche Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger können Gemeinden, Städte, Kreise sowie private und gemeinnützige Organisationen im Land Nordrhein-Westfalen sein.



3.5.3 Was wäre aus dem „Heimat-Zeugnis“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen grundsätzlich mindestens 100 000 Euro. Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (im Folgenden kurz: LHO) gewährt. Förderungen sind für Heimat-Projekte möglich, die einen Umsetzungszeitraum von bis zu drei Jahren umfassen.

Die Förderhöchstbeträge, die in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt sind, sind grundsätzlich von der finanziellen Leistungskraft des jeweiligen Antragstellenden abhängig. Sie betragen bei privaten Organisationen maximal 90 % und bei Kommunen grundsätzlich maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Gemeinden in der Haushaltssicherung können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten.

Es können Projekte und Vorhaben gefördert werden, bei denen mit herausragenden Konzepten sowie mit bewährten oder innovativen Methoden lokale und regionale Geschichte generationsübergreifend öffentlich erlebbar wird.

Beispiele

Die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen.

Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen.



Beispiele

Die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden in einer Form, durch die ihre herausragende Geschichte in zeitgemäßer Weise dauerhaft erlebbar öffentlich dargestellt wird.

Das Erstellen von Denkmal-Pfaden, Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaften, Erinnerungstafeln und Vergleichbares

und vieles mehr . . .

Dagegen liegen solche Projekte nicht in der Intention des „Heimat-Zeugnisses“, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz - ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung - geht.

Nicht förderfähig

Die reine Sanierung eines Vereinsheims oder die Errichtung eines reinen Gemeinschaftshauses.

Der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben und seine Geschichte in herausragender Weise darstellen lässt (zum Beispiel eines für die Gastronomie vorgesehenen - sprich: kommerziell zu nutzenden - historischen Bauernhofes).

Die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat (zum Beispiel die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhouses).

Die reine Erneuerung eines Stadtparks.

Die Transformation eines historischen Bauwerks zu einem neuen Objekt.



Für Projekte, die sich auf unter **Denkmalschutz stehende Objekte** beziehen und die Förderkriterien für ein „Heimat-Zeugnis“ nicht erfüllen, könnte sich eventuell eine Förderung aus der Landesdenkmalpflege ergeben. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Website: www.mhkbd.nrw



3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“

Stand: 28. Februar 2023

Die folgenden Hinweise und Fragestellungen sollen Sie bei der Vorbereitung für einen Antrag für ein „Heimat-Zeugnis“ unterstützen. Es wird empfohlen, vor Antragstellung zunächst ein Beratungsgespräch mit der Bezirksregierung zu führen. Kontakte: Siehe unter 6.

Im Falle einer Förderzusage sind rechtliche Anforderungen bei der Verwendung der Fördermittel - sprich: Steuermittel - einzuhalten. Diese sollten Sie vor Antragstellung bereits kennen, um Ihr Projekt gut strukturieren zu können.

Wichtig: Ein durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie Ihr Projekt noch nicht begonnen haben. Als Beginn zählt beispielsweise die Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb zur Durchführung von Arbeiten, die Teil des Heimat-Projekts sind.

Hinweis: Eigentumsrechte frühzeitig beachten

Wenn das Vorhaben auf einer Fläche oder an oder in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das sich nicht in Ihrem Eigentum befindet, denken Sie bitte daran, zuerst - also vor Antragsstellung - das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen. Bitte fügen Sie die Einverständniserklärung dem Antrag bei.

Die Heimat-Projektidee

Für eine Antragstellung benötigen Sie: die Projektidee. Stellen Sie diese zunächst in einer kurzen, aber prägnanten Beschreibung dar. Hierbei kommt es weniger auf die Darstellung technischer Details, denn darauf an, wo und wie Sie Heimatgeschichte(n) in herausragender Weise öffentlich erlebbar machen wollen.

Bei Bau- und Sanierungsvorhaben: Siehe Erläuterungen weiter unten.

Ausführliche Darstellung des Heimat-Projektes

a) Projektziele und Projekthalte



- Gehen Sie in der genaueren Beschreibung Ihres Heimat-Projekts darauf ein, welchen besonderen Heimatbezug Ihr Projekt hat und welches Konzept Sie auch langfristig mit dem Heimat-Zeugnis verfolgen.
- In welcher Form entsteht ein neuer oder verbesserter generationenübergreifender (Lern-)Ort für lokale und/oder regionale Geschichte?
- Wie sollen langfristig Zielgruppen erreicht werden?
- Wie sind Ehrenamtliche in die Projektplanung und Projektdurchführung eingebunden?
- Werden Sie bei der Erstellung und Umsetzung des Heimat-Projektes von Expertinnen oder Experten begleitet? Wenn ja, von welchen?
- Wie wird gesichert, dass nach Fertigstellung eine dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit zu dem Heimat-Projekt gewährleistet ist?
- Geben Sie bitte auch an, wie Sie langfristig entstehende Kosten decken möchten und wie viele Engagierte auch künftig das Heimat-Zeugnis-Projekt unterstützen können.
- Hinweis: Sofern bauliche Vorhaben oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass Sie eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über den vom Land festgelegten Zeitraum sicherzustellen haben.

b) Finanzierung

1. **Selbstauskunft zur eigenen Finanzkraft:**

Wieviel Eigenkapital steht Ihnen zur Verfügung? Wie ist die dauerhafte Finanzierung des Heimat-Projektes nach Abschluss der Förderung gesichert (zum Beispiel für laufende Kosten)? Weshalb ist das Projekt ohne eine öffentliche Finanzunterstützung nicht zu umsetzbar?

2. **Konzept ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Eine Landesförderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ ist nur dann möglich, wenn keine Gewinnabsichten mit dem Heimat-Projekt verfolgt werden. Im Rahmen der Vorgaben sind alle zu erwartenden Einnahmen und deren geplante Verwendung offen zu legen.

3. **Sichere Finanzplanung**

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Finanzplanung auch außerplanmäßige oder unerwartete Zusatzkosten (zum Beispiel Baukostensteigerungen) und etwaige Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

4. **(Kombination mit weiteren) Fördermöglichkeiten**

Möglicherweise bestehen für Ihr „Heimat-Projekt“ auch andere - ggf. ergänzende - Fördermöglichkeiten. Eine Übersicht bietet: www.foerderdatenbank.de



Zeitplanung

- Wann wollen Sie voraussichtlich mit dem „Heimat-Zeugnis“ starten?
- Wann soll das „Heimat-Zeugnis“ fertiggestellt sein?



- Im Falle einer Förderung werden die Fördermittel in der Regel nicht in einer Summe, sondern Zug um Zug nach konkretem Bedarf (zum Beispiel bei der Fälligkeit von Rechnungen) ausgezahlt: Im welchem Jahr werden voraussichtlich wie viele Fördermittel benötigt?

Bau- und Sanierungsvorhaben

- Bei denkmalgeschützten Objekten: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrer Unteren Denkmalbehörde (Stadt oder Gemeinde) auf und klären Sie, ob das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf und ob diese erteilt wird
- Fügen Sie alle notwendigen Einverständniserklärungen bei: Zum Beispiel Einverständniserklärungen von Eigentümerin oder Eigentümer, positive Bauvoranfrage oder Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis
- Vollständige Entwurfsplanung mit Raum- und Funktionsprogramm (die Kosten für die Entwurfsplanung eines Planungs- oder Architekturbüros können im Falle einer Förderzusage mitgefördert werden)
- Aktuelle Kostenberechnung mit Mengenangaben

Zusätzlich bei Bau- und Sanierungsvorhaben mit einer zu beantragenden Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ von mehr als 500 000 Euro

In diesem Fall ist eine baufachliche Prüfung der Baukosten erforderlich: Diese Prüfung erfolgt vor der Bewilligung der Projektförderung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung. Bei kommunalen Antragstellern kann die baufachliche Prüfung durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden erfolgen. Dies kann dazu führen, dass bereits vorab Kosten für Planungsleistungen (zum Beispiel Brandschutzgutachten, Bodengutachten) entstehen.

Im Falle einer Förderung: Rechte und Pflichten

Mit dem Erhalt einer Landesförderung gehen Rechte und Pflichten einher: Hierzu werden Ihnen als Bestandteil des Bewilligungsbescheides „Allgemeine Nebenbestimmungen“ auferlegt. Diese sind an die Rechtsform des Antragstellenden angepasst („ANBest-P“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Private; „ANBest-G“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Gemeinden; „NBest-Bau“ – Baufachliche Nebenbestimmungen).

In den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden u.a. verbindliche Regelungen zu folgenden Bereichen der Landesförderung getroffen:

Nummer 1: Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2: Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3: Vergabe von Aufträgen

Nummer 4: Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nummer 5: Mitteilungspflichten

Nummer 6: Nachweis der Verwendung



Nummer 7: Prüfung der Verwendung
Nummer 8: Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Einhaltung der Nebenstimmungen erspart viel Zeit im Zuge der Projektumsetzung und bei Ihren Nachweispflichten (Verwendungsnachweis), denn die Nicht-Einhaltung kann zu umfangreichen Nachfragen und am Ende zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

Vergabe von Aufträgen

Ein äußerst wichtiger Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen: Wenn Sie hiermit (noch) keine Erfahrungen haben, bietet es sich im Zuge Ihrer Heimat-Projektidee an, Kontakt mit Ihrer Gemeinde aufzunehmen und anzufragen, ob diese Sie bei der Einhaltung der Vergabekriterien unterstützt. Bei vielen der bisher ausgesprochenen „Heimat-Zeugnissen“ freuen sich die Städte und Gemeinden über das Bürgerengagement und unterstützen praktisch bei der Auftragsvergabe.

Wenn Sie noch keine Erfahrung mit der Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen im Rahmen von staatlichen Förderungen haben, empfehlen wir, dass Sie sich bereits vor der Antragsstellung damit auseinandersetzen, ob die Einhaltung der Vergaberegulungen gewährleistet werden kann. Soweit dafür keine fachkundige Person vorhanden ist, ist gegebenenfalls nach Bewilligung der Förderung eine entsprechende Beauftragung (zum Beispiel eines Fachanwaltes) vorzunehmen. Die Kosten hierfür können ggf. bei Gewährung einer Zuwendung mitgefördert werden (Mitbeantragung erforderlich).

Veranschaulichendes Beispiel	Auftragsvergabe
-------------------------------------	-----------------

Im Zuge der Umgestaltung des vom Heimatverein betriebenen Heimatmuseums an die künftigen Anforderungen sind Mauerwerks- und Malerarbeiten erforderlich. Der veranschlagten Kosten liegen bei rund 12 500 Euro ohne Umsatzsteuer. Hierbei handelt es sich um die einzige bauliche Kostenposition im Zuge der Vorhaben.

Nach den Vorgaben der ANBest-P sind für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Sie bitten also mindestens drei Handwerksbetriebe aus der Umgebung um ein Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Die Entscheidung wird nachvollziehbar dokumentiert (Vergabevermerk). Dieser Vermerk ist nach Abschluss des Vorhabens gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Je höher der Auftragswert ist, desto umfangreicher sind die Vorgaben an die Vergabe.



Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für ein „Heimat-Zeugnis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Weitere Pflichten im Falle einer Förderzusage

- Ausgezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung dem Förderzweck entsprechend zu verwenden. Wird das Geld nicht innerhalb der Frist zweckentsprechend verwendet, können Zinsen erhoben werden.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge).
- Sämtliche Änderungen des Projekts sind unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen: Dies betrifft insbesondere Mehr- oder Minderkosten, das Hinzutreten weiterer Fördergeber, Leistungen Dritter und/oder Spenden, relevante zeitliche Verzögerungen in der Projektumsetzung oder inhaltliche Abänderungen des Heimat-Projektes.

3.5.5 Wie kann das „Heimat-Zeugnis“ beantragen werden?

Stand: 28. Februar 2023

Alle Vorbereitungen sind getroffen, das Beratungsgespräch bei der Bezirksregierung geführt. Dann kann jetzt der Antrag gestellt werden.

Anträge auf eine Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ sind online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Antrag muss zudem schriftlich übersandt werden.

Dem Antrag sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des Antrags.

3.5.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?



Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Einen Monat nach Erhalt des Bewilligungsbescheids hat dieser Bestandskraft. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt Zug um Zug nach dem tatsächlichen Bedarf. Mit der für Sie zuständigen Bezirksregierung wird ein Plan erstellt, wann welche Mittel zum Beispiel für den Kauf von Material oder für die Bezahlung von Handwerkerrechnungen benötigt werden. Ausgezählte Mittel sind innerhalb von zwei Monaten für den von Ihnen zuvor angegebenen Zweck zu verwenden. Sollte das Geld wider Erwarten doch nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, bei Privaten „ANBest-P“, bei Kommunen „ANBest-G“. Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

<p>Was bedeuten bestimmte Begriffe?</p>	<p>Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe unter: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf</p>
---	---

Das Vorhaben, für das Sie ein „Heimat-Zeugnis“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben. Erforderlich sind eine nachvollziehbare Darstellung des durchgeführten Vorhabens und eine Auflistung der tatsächlichen Ausgaben mit entsprechenden Belegen, wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge.

Wenn die bewilligte Fördersumme nicht vollständig benötigt wurde, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.



Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.

4. Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen

Stand: 28. Februar 2023

Es erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können.

Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförderprogramm gefördert werden, aber: Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein - über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“.



5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

Stand: 03. März 2023

Die für Sie örtlich zuständige Bezirksregierung können Sie der gesonderten Veröffentlichung „**Auflistung der örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen**“ entnehmen (www.mhkbd.nrw).

Wichtige Begriffe des Zuwendungsrechts werden in einem gesonderten „**Förder glossar**“ für Sie erläutert (https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf).

Die **amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Förderrichtlinien** finden Sie hier:

a) Heimat-Scheck

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

b) Heimat-Preis

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N

c) Heimat-Fonds

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

d) Heimat-Werkstatt

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/vorab-veroeffentlichung_richtlinie_heimat-werkstatt_nordrhein-westfalen_0.pdf

e) Heimat-Zeugnis

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf



6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung

Stand: 03. März 2023

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung im Land Nordrhein-Westfalen (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Jens Vogelsang, Frau Angelique Mai
Telefon: 02931 82-2844, -3432
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Manuela Hauswerth, Frau Svenja Horstkötter
Telefon: 05231 71-3536, -3539
E-Mail: heimat-foerderung@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Dierk Wilhelm, Frau Nina Josten
Telefon: 0211 475-9256, -3937
E-Mail: heimatfoerderung@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Antonia Klüser, Herr Tolga Yikici
Telefon: 0221 147-2228
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Joelle-Christin Natrup, Herr Lennard Overhoff,
Frau Giulia Ciorra
Telefon: 0251 411-3866, -3263, -5277
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Kontakt

Stabsstelle Heimat
Herr Christoph Meinerz
E-Mail: heimat@mhkbd.nrw.de

Bildnachweis

Titelseite, Seite 11, 13, 28 und 37: ©striZh - stock.adobe.com
Seite 2: © MHKBG / F. Berger
Seite 7 (Kind): © Evgeny Atamanenko
Seite 7 (Rechtecke): ©peterschreiber.media - stock.adobe.com
Seite 7 (Monschau): © Frank Landsberg
Seite 8 (Kind): ©pingpao - stock.adobe.com
Seite 12 (Jugendgruppe): ©Alexander Raths - stock.adobe.com

© Februar 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkbd.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **H-510**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0747

Beratungsfolge:

	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	01.02.2024	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.03.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Heimerzheim im Bereich zwischen der Euskirchener Straße und Mirgelweg
- Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses wird die Absicht zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstück 88, Flur 26, Flurstücke 52/1, 52/2, 383 und Flur 10, Flurstück 34, begrüßt.

Der Eigentümergemeinschaft wird vorgeschlagen in Abstimmung mit der Gemeinde Voruntersuchungen zur notwendigen Erschließung durchzuführen sowie eine etwaige angepasste Planskizze zur weiteren Vorberatung zu erarbeiten. Die Beratung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.“

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 26, Flurstücke 52/1 und 52/2 (Euskirchener Straße 28) und Flur 26, Flurstück 383 (Euskirchener Straße 26) beabsichtigen Wohngebäude zwischen der Euskirchener Straße sowie dem Mirgelweg zu errichten. Auf die anliegenden Antragsunterlagen wird verwiesen.

Die Grundstücke liegen innerhalb der Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB (siehe Anlage).



Die beabsichtigten Standorte der Wohngebäude auf den rückwärtigen Grundstücksflächen überschreiten die faktische Baugrenze und überspannen damit die Anforderungen im Rahmen von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, der nach der Zielsetzung der Norm einer Funktion als „Planersatz“ zukommt. Hinter dieser faktischen Baugrenze sind im Blockinneren größere grundstücksübergreifende und im räumlichen Zusammenhang stehende nicht bebaute Grundstücksflächen vorhanden. Die Vorhaben in den rückwärtigen Grundstücksbereichen hätten wegen der Überschreitung des durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmens eine städtebaulich relevante Situationsverschlechterung zur Folge und sind geeignet, bodenrechtliche Spannungen zu begründen. Sie verschlechtern die vorhandene Situation in bauplanungsrechtlich relevanter Weise. Der im Blockinnenbereich von einer Bebauung mit Hauptanlagen freigehaltene Bereich, der die städtebauliche Qualität der straßenseitig im Wesentlichen mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke als rückwärtige „Ruhezone“ maßgeblich mitbestimmt, würde spürbar eingeschränkt. Infolge einer nicht auszuschließenden Vorbildwirkung neuer Gebäude bestünde die Gefahr, dass auch auf weiteren Grundstücken im rückwärtigen Bereich Hauptanlagen errichtet würden, mit der Folge, dass nach und nach die unbebaute Fläche im Blockinneren verloren gehen würde.

Um etwaige Vorhaben realisieren zu können, bedarf es der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, um den ordnenden Rahmen für die bauliche und sonstige Nutzung der betroffenen Grundstücke zu setzen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB unterbreitet die Eigentümergemeinschaft somit einen ersten Vorschlag für eine mögliche Bebauung. In Abstimmung mit der Gemeinde werden gleichzeitig angrenzende Grundstücksflächen in die Planung einbezogen, um somit die künftigen Nutzungen im Blockinnenbereich ordnen zu können. Es handelt sich dabei um das westlich angrenzende Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstück 88 sowie um die östlich angrenzenden Grundstücke Flur 26, Flurstücke 384, 55 und Flur 10, Flurstück 34.

Die dem Antrag beigefügte Planskizze dient zunächst der Vorberatung zu den beabsichtigten Überlegungen. Seitens der Gemeinde wird eine Nachverdichtung innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches ausdrücklich befürwortet.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte im Sinne einer Innenbereichsverdichtung über die angestrebte Innenverdichtung laut den Antragsunterlagen beraten und dem Rat empfehlen zunächst weitere Abstimmungen sowie Voruntersuchungen durchführen zu lassen. Gleichzeitig wird empfohlen über die städtebaulichen Zielsetzungen (Geschossigkeit, Bauweise, Gebäudestandorte, verkehrliche Anbindung, Anzahl der Wohneinheiten, etc.) im Blockinnenbereich bereits zum jetzigen Zeitpunkt frühzeitig und in grundsätzlicher Hinsicht zu beraten, so dass der Eigentümergemeinschaft entsprechende Empfehlungen zur Berücksichtigung übermittelt werden können.

Abhängig von den entwässerungstechnischen Vorprüfungen und den daraus resultierenden möglichen Wohneinheiten wird eine zweigeschossige offene Bauweise (wie in den Antragsunterlagen skizziert) und auch auf den angrenzenden Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches seitens der Verwaltung empfohlen. Insbesondere mit den Eigentümern innerhalb des Planbereiches werden voraussichtlich geringfügige Änderungswünsche zu Gebäudestandorten zu eruieren sein. Die Versiegelung von Grundstücksflächen durch Zufahrten sowie Stellplätze sollte auf das Nötigste reduziert werden. Das betrifft gleichfalls die Art der Flächenbefestigungen.

Eine Absichtserklärung des Rates wird für die Fortführung der weiteren Abstimmungen empfohlen.





TOP Ö



Handwritten red text: "Bauverfahren nach 1970", "Bauweise", "Baujahr", "1970/71"



Gemeinde Swisttal

Erstausfertigung

Satzung nach § 34 (4) BauGB über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

- Heimerzheim -

Aufgrund des § 34 (4) und (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 MagnetschwebbahnplanungsG vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal in der Sitzung vom folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten gestrichelten Linie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Abschluß des Anzeigeverfahrens durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal in Kraft.
- (2) Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Swisttal eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Swisttal, den 23.06.1998

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

- (1) Die betroffenen Bürger sind durch das Amtsblatt der Gemeinde Swisttal zu einem Anhörungstermin am 21.02.97 eingeladen worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Swisttal, den 24.06.97

- (2) Der Planungs- und Verkehrsausschuß hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.04.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Swisttal, den 24.06.97

- (3) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wurden vom Rat der Gemeinde Swisttal am 22.04.97 als Satzung nach § 34 (4) beschlossen.

Swisttal, den 24.06.97

- (4) Diese Satzung wurde am 01.07.97 bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Swisttal, den 16.02.1998

- (5) Diese Satzung ist nach Abschluß des Anzeigeverfahrens am 26.06.98 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal bekanntgemacht worden.

Swisttal, den 23.06.1998

Bearbeitung

Büro für Städtebau
Spengelin-Gerlach-Kistler und Partner

Meckenheim, den 12.09.96

Legende:

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 (4) BauGB
- Bebauungsgrenzlinie
- ② Nummer der Bebauungspläne

Maßstab 1 : 5 000

gehört zur Verfügung

vom 04. Sep 1997
Bezirksregierung Köln
im Auftrag

Unbeh.

TOP 0 12



Eigentümergeinschaft Euskirchener Str. 26 + 28

Betreff: Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Vorlage im Planungsausschuss

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner,

sehr geehrter Herr Braun,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Grundstücke Euskirchener Straße 20 bis 32 in Swisttal – Heimerzheim. Ziel dieses Antrags ist es, mehr Wohnraum in unserer Gemeinde zu schaffen.

Um dies zu erreichen, schlagen wir vor, die Bebauung auf den Grundstücken Euskirchener Straße 26 und 28 zu optimieren und einen Weg zu hinteren Wohneinheiten zwischen diesen beiden Grundstücken zu ermöglichen. Wir haben auf Grundlage des vorliegenden Lageplanes die Nachbargrundstücke überplant, wie auf dem beigefügtem Plan des Architekturbüros Oliver Klaes zu erkennen ist. Durch diese geplante Umstrukturierung könnten auch die anliegenden Grundstücke Euskirchener Straße 20, 24 und 32 auf effiziente Weise zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Der Vorschlag für den Bebauungsplan wird durch die Eigentümer Euskirchener Straße 26 & 28 initiiert. Dies ist ein wichtiger Schritt, um dazu beizutragen, den wachsenden Bedarf an Wohnraum innerhalb von Heimerzheim zu decken. Wie im Lageplan aufgezeigt wird, sind die Grundstücke Euskirchener Straße 32, 28, 26, 24 und 20 aufgrund ihrer Lage und Größe geeignet, um weitere Wohneinheiten zu realisieren.

Durch die Bereitstellung eines Weges zwischen den Grundstücken Euskirchener Straße 26 und 28 wird sichergestellt, dass der Zugang zu den hinteren Wohneinheiten gewährleistet ist, ohne die bestehende Infrastruktur zu beeinträchtigen. Des Weiteren möchten wir betonen, dass auf den genannten Grundstücken kein alter Baumbestand oder vergleichbare schützenswerte Naturbestandteile vorhanden sind, die einer Bebauung im Wege stehen könnten.

Wir bitten um Prüfung. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge wären wir Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eigentümergeinschaft Euskirchener Str. 26 + 28



TOP Ö

Österreichische Standardausgabe. Für Geodaten



Anmerkungen

- Alle angegebenen Maße sind Circa-Maße.
- Stellplatzbedarf: 1 Stpl./Wohneinheit
- Bewegungsflächen u. Richtlinien Feuerwehr sind zu prüfen

Bauherr

Architekt

Bauvorhaben				
Entwicklung Baugrundstück				
Euskirchener Straße 28				
53913 Swisttal				
Bauteil	Leistungsphase	Masstab	Datum	Gezeichnet
-	-	1 : 500	19.12.23	ok
Planinhalt			Plan Nr.	Index
Lageplan Baufelder			-	-



TOPO 12



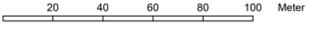
Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 383
Flur: 26
Gemarkung: Heimerzheim
Euskirchener Straße 26, Swisttal

Erstellt: 16.01.2024
Zeichen:

Maßstab 1 : 2000



Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVO/VermKatG NRW zulässig.
Zuwerdhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

32352100

32352200

32352300

32352400

32352500

32352600

32352700



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0771

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den interkommunalen Austausch zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber weiter zu verfolgen und sich für eine baldmöglichste Einführung auszusprechen.

Sachverhalt:

Auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 20.02.2024 wird verwiesen.

Wie seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW mitgeteilt wurde, haben die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung verabredungsgemäß Gespräche zur Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Karte möglichst verbindlich und flächendeckend sowie mit möglichst einheitlichen Standards ausgerollt werden soll. Dies soll bürokratiearm und für die Kommunen einfach handhabbar und pragmatisch geschehen. Möglicherweise notwendige rechtliche Anpassungen sind durch den Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zu schaffen. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände werden frühzeitig darüber sprechen, wie der den Ländern verbleibende gesetzliche Spielraum ausgefüllt werden kann, um eine einheitliche Einführung und Anwendung der Bezahlkarte zu gewährleisten. Die Landesregierung wird für eine



diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Bezahlkarte Sorge tragen. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW erübrigen sich damit bis auf Weiteres politische Diskussionen in den Räten vor Ort über die Modalitäten der Einführung der Bezahlkarte. Über die weitere Entwicklung wird der Städte- und Gemeindebund NRW zeitnah informieren.

Weiterhin hat sich der Landrat an die Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg-Kreis gewandt zwecks Schaffung eines einheitlichen und verbindlichen rechtlichen Rahmens sowie zwecks Abstimmung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für sämtliche Kommunen in Nordrhein-Westfalen, da ein Flickenteppich von Einzellösungen ineffektiv sei und zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen würde.

Das Schreiben des Landrates vom 16.02.2024 ist als Anlage beigefügt.

Der interkommunale Austausch findet bereits statt. Anlässlich einer Besprechung am 06.03.2024 beim Rhein-Sieg-Kreis wurde mitgeteilt, dass auch anderen Kommunen ein gleichlautender Antrag vorliegt. Dort wurde die Angelegenheit zurückgestellt, bis über den Rhein-Sieg-Kreis weitere Anweisungen der Landesregierung, des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Landkreistages mitgeteilt werden.



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0825

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung bezüglich Tempo 30 auf der "Kölner Straße" (L 163)

Sachverhalt:

Es wird auf die beigelegte Anfrage der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 26.02.2024 verwiesen.

Die Thematik der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf der „Kölner Straße“ (L 163), insbesondere auch im Bereich vor der Zufahrt zur Seniorenresidenz als sogenannte schützenswerte Einrichtung, wurde vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen einer Ortsbegehung am 23.01.2024 mit allen Vertretern der beteiligten Behörden beraten.

Im Ergebnis dieser Beratungen bleibt festzuhalten, dass vor Ort weitestgehend Einvernehmen darüber bestand, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der „Kölner Straße“ (L 163) auf dem Teilstück zwischen den Einmündungen „Heckenweg“ und dem Kreisverkehrsplatz „Euskirchener Straße/Vorgebirgsstraße“ beidseitig auf 30 km/h reduziert und der Radverkehr auf die Straße geführt werden soll.

Derzeit befindet sich die Angelegenheit noch in der Anhörungsphase der beteiligten Behörden (Polizeipräsidium Bonn, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gemeinde Swisttal)



Die endgültige verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes und deren Umsetzung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbulasträger bleiben abzuwarten.

Nach Vorliegen der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung wird die Verwaltung den Planungs- und Verkehrsausschuss entsprechend unterrichten.



TOP Ö



Swisttal, 26. Februar 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung

zur nächsten Sitzung des Rates am 19. März 2024

Tempo 30 auf Kölner Straße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

(1) In der Vorlage für die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07. September 2023 führte die Verwaltung aus, dass das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Seniorenresidenz Libento in Heimerzheim beabsichtige, auf der „Kölner Straße“ (L 163) auf dem Streckenabschnitt zwischen der Einmündung „Heckenweg“ und dem Kreisverkehrsplatz „Kölner Straße / Euskirchener Straße / Vorgebirgsstraße“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in beide Fahrtrichtungen zu beschränken, da es sich bei der Seniorenresidenz um eine sogenannte schützenswerte Einrichtung handelt.

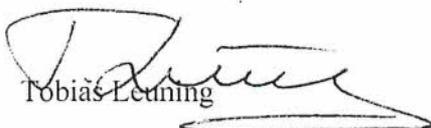
Die verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes und deren Umsetzung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulasträger blieben abzuwarten.

(2) Des Weiteren wurde ausgeführt, dass das vom Planungsbüro Südstadt aus 50672 Köln erstellte und dem Ausschuss in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 vorgestellte Verkehrskonzept für den Ortsteil Heimerzheim dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung vorgelegt worden sei. Das Straßenverkehrsamt habe der Verwaltung mitgeteilt, auf die einzelnen im Konzept dargelegten Maßnahmen einzugehen und ggf. einen Ortstermin zur Begehung der Örtlichkeit anzuberaumen.

Die Verwaltung werde den Planungs- und Verkehrsausschuss über die weiteren Verfahrensschritte in der Angelegenheit entsprechend unterrichten. Dies ist nach hiesiger Kenntnis noch nicht erfolgt.

(3) Es wird um Mitteilung des Sachstandes, (1) insbesondere auch zur Anordnung und Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung vor der Seniorenresidenz als auch (2) zur 30 km/h-Regelung für die Kölner Straße gem. vorgelegten Verkehrskonzept gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Leuning



MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0826

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.03.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Sachstand zur Umsetzung des Integrierten städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes - Anfrage gem. § 17 Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Auf anliegende Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachstand des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wird verwiesen.

Aufgrund einer umfangreichen Novellierung der Förderrichtlinien (FRL) im Jahr 2023 plant die Verwaltung ohnehin eine Berichterstattung und Vorstellung der neuen Regelungen zur Antragsstellung in der Städtebauförderung für die Sitzung des Klima- und Umweltschutz, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses am 18.04.2023. Die Berichterstattung soll in gemeinsamer Sitzung mit dem Planungs- und Verkehrsausschuss erfolgen.

Die Anfrage der SPD-Fraktion lässt sich nicht unabhängig von den Neuerungen in der Städtebauförderung beantworten. Die eingereichten Fragen werden deshalb im Zuge der Berichterstattung zur Novellierung der Städtebauförderung und der zukünftigen Vorgehensweise aufgegriffen und beantwortet werden.



Swisttal, 04. März 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung

zur nächsten Sitzung des Rates am 19. März 2024

Sachstand des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zuletzt in der Ratssitzung am 19. September 2023 informierten Sie über den Zuwendungsbescheid zur Städtebauförderung, Lebendige Zentren, ISEK Swisttal für den STEP 2023.

Es wird um einen aktuellen Sachstand zum ISEK-Programm in Swisttal und dabei um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Sind bereits Auszahlungen an die Gemeinde Swisttal für STEP 2022 und STEP 2023 erfolgt? Wenn ja, in welcher Höhe?
2. Wurde ein Antrag für STEP 2024 gestellt? Wenn ja, für welche Maßnahmen und Fördersummen? Gibt es hierzu ggf. bereits Entscheidungen der Bezirksregierung Köln?
3. Wie ist das weitere Vorgehen zum ISEK-Programm geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Euler